

## **Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (12. August 2024)**

Die Bedeutung des EuGH-Urteils vom 30. Januar 2024 - C 560/20 - für die Praxis der Familiennachzugsverfahren zu Kindern mit Flüchtlingsstatus in Deutschland: Nachzug vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesener Geschwister gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind - einem (ehemalig) unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (UMF)

In Fortführung der Rechtsprechung zum relevanten Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Anspruch auf Elternnachzug zu Kindern mit Schutzstatus in einem Mitgliedsstaat der EU hat der EuGH am 30. Januar 2024 in Bezug auf Vorlagefragen aus Österreich erneut ein Urteil gefällt, welches sich auf die Beratungs- und Entscheidungspraxis beim Nachzug vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesener Geschwister gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind - einem (ehemalig) unbegleiteten minderjährigen Flüchtling (UMF) - erheblich auswirken wird (Az. C 560/20). Inhaltlich setzt sich der EuGH in der Entscheidung insbesondere mit den folgenden Fragenkomplexen auseinander:

- Bedarf es der Einhaltung einer Frist von drei Monaten für den Antrag auf Elternnachzug ab dem Tag der Anerkennung als Flüchtling, wenn das stammberechtignte Kind erst während des Verfahrens auf Familienzusammenführung volljährig wird, somit beim Visumsantrag der Eltern noch minderjährig ist?
- Muss weiteren Familienangehörigen – im vorliegenden Fall einer volljährigen Schwester des stammberechtigten Kindes, die aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist – ohne weitere Voraussetzungen wie Lebensunterhalts- oder Wohnraumsicherung ebenfalls ein Visum zur Einreise gemeinsam mit den Eltern erteilt werden?

Mit der vorliegenden Fachinformation soll die Bedeutung des EuGH-Urteils vom 30. Januar 2024 für die Praxis der Familiennachzugsverfahren zu Kindern mit Flüchtlingsstatus in Deutschland unter folgenden Gesichtspunkten beleuchtet werden:

1. In welchen Konstellationen ist die Einhaltung der vom EuGH aufgestellten Frist von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung für den Antrag auf Elternnachzug zum stammberechtigten Kind erforderlich?
2. Nach welchen Kriterien müssen auch (volljährige) Geschwister ein Visum zur Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind erhalten, wenn diese aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen sind?
3. Sind die aufgestellten Grundsätze der vorliegenden EuGH-Rechtsprechung generell auf den Nachzug minderjähriger Geschwister gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind in Deutschland übertragbar?

## Rückblick

Mit Urteilen vom 01. August 2022 in den verbundenen Rechtssachen C 273/20 und C 355/20 sowie der Rechtssache C 279/20 hatte der EuGH auf Vorlagefragen aus Deutschland wegweisende und grundlegende Ausführungen zum notwendigen Zeitpunkt der Minderjährigkeit u.a. des stammberechtigten Kindes mit Flüchtlingsstatus in Deutschland für das Recht auf Elternnachzug aufgestellt.<sup>1</sup> Zusammengefasst beinhalteten die Entscheidungen folgende Grundsätze für den Elternnachzug zum stammberechtigten, ehemals unbegleiteten Kind:

- Die Minderjährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (UMF) besteht zum Zeitpunkt des Antrags des Kindes auf internationalen Schutz (in der Umgangssprache „Asylantrag“).
- Der UMF erhält einen Flüchtlingsstatus gem. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).<sup>2</sup>
- Eine nach dem Antrag auf internationalen Schutz eintretende Volljährigkeit dieses stammberechtigten Kindes ist für das voraussetzungslose Recht auf Elternnachzug unschädlich.
- Voraussetzung hierfür ist es, dass der Antrag auf Elternnachzug innerhalb einer angemessenen Frist von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung (EuGH-Frist) erfolgt, wenn das Kind jedenfalls zum Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung bereits volljährig ist.

## Ausgangslage und grundsätzliche Feststellungen im Urteil des EuGH vom 30. Januar 2024 in der Rechtssache C 560/20

Zur Ausgangslage des vom EuGH auf Vorlagefragen aus Österreich hin entschiedenen Falls ist darauf hinzuweisen, dass das nationale Recht in Bezug auf den Familiennachzug zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Österreich anders geregelt ist als in Deutschland.

### Daten des zugrunde liegenden Falls:

- Stammberechtigtes Kind - geboren am 1. September 1999
- Einreise am 31. Dezember 2015 als unbegleiteter Minderjähriger nach Österreich
- Antrag auf internationalen Schutz am 8. Januar 2016
- Zustellung der GFK-Anerkennung am 5. Januar 2017 (Ende 3-Monatsfrist 5. April 2017)
- Rechtskraft des Bescheids am 2. Februar 2017
- 6. April 2017: **erster Antrag** der Eltern sowie einer volljährigen, schwer-mehrfach gehandicapten Schwester auf Einreise und Aufenthalt (in Ö. im Rahmen von

<sup>1</sup> Einzelheiten siehe: [Fachinformation des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen \(05. September 2022\)](#): Die EuGH-Entscheidungen vom 01. August 2022 - Zeitpunkt der Minderjährigkeit beim Eltern- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

<sup>2</sup> Zur Erinnerung: Die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung und Anwendung der Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) ist in Deutschland nicht auf Stammberechtigte mit subsidiärem Schutz übertragbar.

Familienasyl) bei der zuständigen Auslandsvertretung Österreichs in Syrien (stambberechtigtes Kind ist noch minderjährig)

- September 2017: stambberechtigtes Kind wird volljährig
- 29. Mai 2018: Zustellung der Ablehnung der Familienzusammenführung (FZ) mit der Begründung, das stambberechtigtes Kind sei bereits volljährig (im Verlauf des FZ-Verfahrens volljährig geworden)
- 26. Juni 2018: Eintritt der Rechtskraft des Ablehnungsbescheids, da keine Rechtsmittel gegen die Ablehnung eingelegt wurden.
- 11. Juli 2018: zweiter Antrag der Eltern und der volljährigen, schwer-mehrfach gehandicapten Schwester auf Einreise und Aufenthalt (Familiennachzug) beim Landeshauptmann von Wien (stambberechtigtes Kind ist mittlerweile volljährig).
- 20. April 2020: Ablehnung des Antrags, da die Antragstellung auf Nachzug der Eltern nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus des stambberechtigten Kindes erfolgt sei.
- Fristgerechte Klageerhebung zum Verwaltungsgericht Wien (Österreich) - Vorlagefragen an den EuGH.

Auf die entsprechenden Vorlagefragen des Verwaltungsgerichts Wien hin stellt der Gerichtshof folgende Grundsätze und Auslegungshinweise in Bezug auf die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86 auf, die durch die Verwaltung und die Rechtsprechung auch in Deutschland zu beachten sind.

### **1. Die Frist von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung für den Antrag auf Elternnachzug zum stambberechtigten Kind**

Bereits mit Urteil vom 12. April 2018 (C-550/16) führte der EuGH auf Vorlagefragen aus den Niederlanden sinngemäß aus, dass die Eltern eines Kindes mit Flüchtlingsstatus, welches zum Zeitpunkt seines Antrags auf internationalen Schutz ein UMF war und während des Asylverfahrens volljährig geworden ist, nicht ohne jede zeitliche Begrenzung den Antrag auf Familienzusammenführung stellen können. Vielmehr habe dies innerhalb einer angemessenen Frist zu geschehen, welche vom EuGH mit 3 Monaten ab Flüchtlingsanerkennung des stambberechtigten Kindes konkretisiert wurde.

Im vorliegenden Urteil vom 30. Januar 2024 führt der EuGH aus, dass mit dem Erfordernis der Einhaltung einer solchen Frist die Gefahr verhindert werden soll, dass das Recht auf Familienzusammenführung in derartigen Fällen ohne jede zeitliche Begrenzung geltend gemacht werden kann. In Anbetracht dieses Sinns und Zwecks könne die Frist für die Stellung des Antrags auf Familiennachzug nicht zu laufen beginnen, bevor das stambberechtigtes Kind mit Flüchtlingsanerkennung volljährig wird (Rn. 39 und 40).

Die Eltern des stambberechtigten Kindes sind nicht dazu verpflichtet, den Antrag auf Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Familienzusammenführung innerhalb einer bestimmten Frist (hier: 3 Monate) zu stellen, wenn das Kind mit Flüchtlings- oder Asylenerkennung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Familiennachzug noch minderjährig ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass das stambberechtigtes Kind im Verlauf des Familiennachzugsverfahrens volljährig wird (Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86).

Das Auswärtige Amt (Weisung vom 28. September 2022 an die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen) und das BMI (Länderrundschreiben an die Innenministerien und Innensenate der Bundesländer vom 7. November 2022) hatten zur 3-Monatsfrist nach den

EuGH-Urteilen vom 01. August 2022 folgende Hinweise für die praktische Umsetzung der Vorgaben des EuGH's erteilt:

*„Kinder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag der Eltern nicht minderjährig sind, gelten dennoch als minderjährig im Sinne von § 36 Absatz 1 AufenthG, wenn*

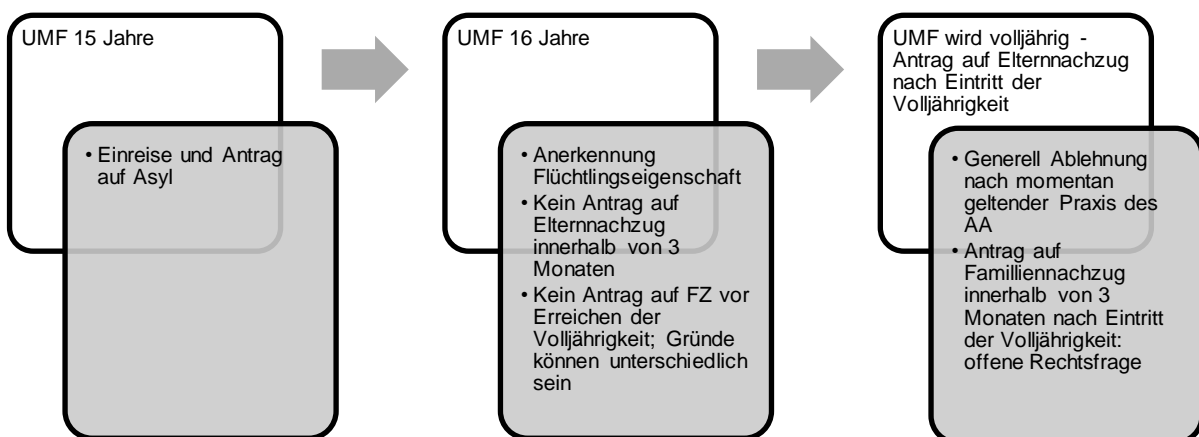
*(1.) das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig war, und*

*(2.) das Kind unbegleitet war, und*

*(3.) der Visumantrag zum Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist, sofern das Kind bei Visumantragstellung schon volljährig war. Wurde der Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt und war das Kind bei Visumantragstellung bereits volljährig, ist der Antrag wie bisher abzulehnen. War das Kind bei Visumantragstellung noch minderjährig, ist eine Erteilung dennoch möglich, auch wenn die Frist von drei Monaten nach Schutzuerkennung nicht gewahrt wurde.“*

Ausdrücklich geklärt ist durch den EuGH, dass der Antrag auf Familiennachzug innerhalb der 3-Monats-Frist des EuGH zu erfolgen hat, wenn das stammberichtigte Kind zum Zeitpunkt der Flüchtlingsanerkennung volljährig ist, jedoch nicht innerhalb dieser Frist erfolgen muss, wenn das stammberichtigte Kind beim Antrag auf Elternnachzug noch minderjährig ist. Die Anwendungshinweise der deutschen Behörden entsprechen insoweit der EuGH-Rechtsprechung.

Offen bleibt weiterhin die Frage, ab welchem Zeitpunkt die 3-Monatsfrist zu berechnen ist, wenn das stammberichtigte Kind zu einem Zeitpunkt zwischen der Flüchtlingsanerkennung und dem Antrag auf Elternnachzug volljährig wird. Nach der inneren Logik der bisherigen Rechtsprechung des EuGH müsste die 3-Monatsfrist in diesen Fällen ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des stammberichtigten Kindes berechnet werden. Diese Auslegung ist jedoch in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.



#### Praxishinweise:

- Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung der Frage, ab welchem Zeitpunkt die 3-Monatsfrist zu berechnen ist, wenn das stammberichtigte Kind zu einem Zeitpunkt zwischen Flüchtlingsanerkennung und Antrag auf Elternnachzug volljährig wird, wird geraten, in allen Fällen einer Flüchtlingsanerkennung des stammberichtigten Kindes den Antrag auf Familiennachzug der Eltern innerhalb von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt

eventuelle Widrigkeiten, die die rechtzeitige Visumantragstellung der Eltern vor der Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes verhindern könnten, nicht absehbar sind.

- In Fällen, in denen die Beratung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, sollte die 3-Monatsfrist zur Stellung eines Visumantrags zur Einreise der Eltern ab dem Tag der Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes berechnet und eingehalten werden.
- Wurde diese Frist eingehalten, sollte für den Fall einer Ablehnung des Elternnachzugs unter Hinweis auf die Volljährigkeit des Kindes bei Visumantragstellung den Ratsuchenden die Empfehlung gegeben werden, unter Einschaltung einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwalts Rechtsmittel gegen die Ablehnung einzulegen.

Im vorliegenden Urteil befindet der EuGH zudem stillschweigend über den zweiten Antrag auf Elternnachzug zum stammberechtigten Kind, obwohl das Kind beim zweiten Visumantrag der Eltern bereits volljährig und die Ablehnung des Nachzugs der Eltern (und der Schwester) aus dem ersten Visumantragsverfahren rechtskräftig geworden war.

Lediglich in einem Nebensatz weist der EuGH darauf hin, dass die erste Ablehnung des Elternnachzugs rechtswidrig unter Verletzung europäischen Rechts und der Auslegungsgrundsätze des EuGH erfolgte (Rn. 42) und legt sodann die ursprüngliche Ausgangssituation (Minderjährigkeit beim ersten Visumantrag auf den Elternnachzug) seiner Rechtsprechung zum zweiten Antrag zu Grunde, ohne hierauf ausdrücklich einzugehen. Der zweite Antrag auf Familiennachzug war innerhalb von rund einem Monat nach rechtskräftiger Ablehnung des ersten Antrags erfolgt. Das Gericht führt hierzu keine weiteren Beweggründe aus.

#### **Praxishinweis:**

- Sollte die Ablehnung des Antrags auf Elternnachzug zum stammberechtigten Kind mit Flüchtlingsstatus auf einer Verletzung europäischen Rechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH beruhen und rechtskräftig werden, raten Sie den Betroffenen zur rechtlichen Prüfung weiterer Möglichkeiten unverzüglich zu einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt zu gehen, wenn die Ratsuchenden zeitnah nach der Ablehnung zu Ihnen in die Beratung kommen.

## **2. Visum für (volljährige) Geschwister, wenn diese aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen sind, zur Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind**

Im vorliegenden Fall war es zwischen den Parteien unstrittig, dass die volljährige Schwester des stammberechtigten Kindes aufgrund ihrer schweren Krankheit für ihr weiteres Leben vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist. Hierzu führt der EuGH aus (Rn.54):

*„Diese (Schwester) ist zwar volljährig, aber aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die konkrete Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Insbesondere leidet sie an Zerebralparese und ist permanent auf einen Rollstuhl sowie auf Unterstützung bei der täglichen Körperpflege und bei der Nahrungsaufnahme angewiesen. Diese Pflege wird im Wesentlichen von ihrer Mutter erbracht, da dafür an ihrem derzeitigen Wohnort auf kein soziales Hilfsnetzwerk zurückgegriffen werden*

*kann. Folglich sind die Eltern die einzigen Personen, die sich um sie kümmern können, so dass sie sie nicht allein in ihrem Herkunftsland lassen können.“*

Der EuGH weist erneut darauf hin, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ein unbedingtes Recht auf Familienzusammenführung mit seinen beiden Elternteilen habe. Dieses Recht auf beide Elternteile würde dem stammberechtigten Kind de facto genommen, wenn nicht der volljährigen Schwester in der oben dargelegten Situation ebenfalls ein Visum zur Einreise mit den Eltern erteilt werde. Hierfür dürfe auch keine Lebensunterhalts- und/oder Wohnraumsicherung zur Voraussetzung gemacht werden (Rn.78, 79).

Das nationale Recht müsse unionsrechtskonform ausgelegt werden und dürfe nicht mit den durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechten kollidieren. Daher kommt der EuGH zu folgendem Ergebnis:

Der (volljährigen)<sup>3</sup> Schwester eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, die aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern oder eines Elternteils angewiesen ist, ist ein Visum zur Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind zu erteilen, wenn die Weigerung dazu führen würde, dass dem stammberechtigten Kind das Recht auf Familienzusammenführung mit beiden Elternteilen de facto genommen würde. Zudem kann dieses Recht auch für die volljährige Schwester nicht an die Voraussetzung der Lebensunterhalts- und /oder Wohnraumsicherung gebunden werden.

Dies gilt im Umkehrschluss erst recht für minderjährige Kinder – Geschwister des Stammberechtigten – wenn diese aufgrund einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern oder eines Elternteils angewiesen sind.

**Praxishinweise:**

Nach deutschem Recht ist die Visumerteilung zum Zweck des Familiennachzugs an Geschwister nicht vorgesehen. Geschwister zählen gem. § 36 Abs. 2 AufenthG zu den „sonstigen Familienangehörigen“. Die Erteilung eines Visums setzt regelmäßig eine außergewöhnliche, familienbedingte Härte sowie in der Regel Lebensunterhalts- und Wohnraumsicherung voraus.

Diese nationale Vorschrift ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH in Fällen wie den oben dargelegten unionsrechtskonform zu modifizieren und im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vom 30. Januar 2024 anzuwenden. Es besteht zudem ein direkter Anspruch aus der Familienzusammenführungsrichtlinie. In der Beratungspraxis wird voraussichtlich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der notwendigen Darlegung und Glaubhaftmachung des Merkmals des „vollständigen und dauerhaften Angewiesenseins auf die Eltern oder einen Elternteils auf Grund einer schweren Krankheit oder Beeinträchtigung“ liegen.

- I. Tragen Sie gemeinsam mit den Ratsuchenden möglichst viele Details, Dokumente und Belege zur Begründung folgender Punkte zusammen
  - das Vorliegen einer schweren Krankheit/ einer schweren Beeinträchtigung,

<sup>3</sup> Das Gleiche gilt im Umkehrschluss erst recht für minderjährige Geschwister, die aufgrund einer schweren Krankheit vollständig und dauerhaft auf die Unterstützung ihrer Eltern oder eines Elternteils angewiesen sind.

- die hierdurch verursachte vollständige und dauerhafte Angewiesenheit auf die konkrete Unterstützung der Eltern/ eines Elternteils und
- das Fehlen sozialer Strukturen oder weiterer Familienangehöriger, welche die notwendige Unterstützung alternativ bieten könnten.

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Aussagekräftige medizinische Diagnosen und ärztliche Berichte.
  - Konkrete und detaillierte Darlegung
    - zur Art der notwendigen Unterstützung und Hilfe durch die Eltern/ einen Elternteil und zur Person, durch welche diese Unterstützung bisher erfolgte,
    - zu den Gründen, warum ohne diese Lebenshilfe ein eigenständiges Leben (in Würde) nicht möglich ist sowie
    - zu den konkreten Folgen eines Ausbleibens dieser Unterstützung.
  - Die konkrete Darlegung, dass die notwendige Hilfe nur durch die Eltern/ einen Elternteil erbracht werden kann:
    - Aufzählung weiterer Familienmitglieder im Herkunftsland (z.B. weitere erwachsene Geschwister falls vorhanden) und Darlegung, warum diese die Unterstützung nicht übernehmen können,
    - Darlegung des Fehlens anderer sozialer Einrichtungen der Lebenshilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten.
  - Versuchen Sie, so viele Angaben wie möglich durch Dokumente zu untermauern.
  - Achten Sie darauf, dass es nicht zu Widersprüchen mit den bisherigen Angaben des stammberechtigten Kindes in den Verwaltungsvorgängen (z.B. Asylverfahren) kommt. Lassen Sie sich daher das Anhörungsprotokoll und den Asylbescheid vorlegen. Auch die Einsichtnahme in die entsprechenden Akten bei der zuständigen Ausländerbehörde kann bei Zweifeln hilfreich sein.
- II. Achten Sie darauf, dass die Ablehnung eines Visums zur Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind für Geschwister, die auf Grund einer schweren Krankheit/ Beeinträchtigung dauerhaft auf die Hilfe der Eltern angewiesen sind, nicht rechtskräftig wird:
- Lassen Sie sich die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Ablehnungsbescheids zeigen und weisen Sie die Ratsuchenden auf den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung und deren Bedeutung hin.
  - Weisen Sie eventuell auf die [Rechtsantragsstelle](#) des Verwaltungsgerichts Berlin hin, um eine Klage zu formulieren, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Termine bei qualifizierten Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten zu erhalten sind.
  - Dokumentieren Sie Ihren Hinweis und/oder unterstützen Sie bei Einlegung des Rechtsmittels, wenn Sie sich dies zutrauen.

### **3. Übertragbarkeit der Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung vom 30. Januar 2024 auf den grundsätzlichen Nachzug minderjähriger Geschwister gemeinsam mit den Eltern zum stammberechtigten Kind in Deutschland**

Über die Rechtsprechung des EuGH auf die Vorlagefragen zum zugrundeliegenden Einzelfall hinaus formuliert der EuGH in seinen Urteilen immer auch grundsätzliche Hinweise zur Auslegung und Anwendung europäischen Rechts. So liegt es auch im vorliegenden Fall, bei welchem der EuGH unmissverständlich und grundsätzlich klarstellt:

Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, erlegt Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 den Mitgliedstaaten eine präzise positive Verpflichtung auf, der ein klar definiertes Recht gegenübersteht. Danach sind sie in dem darin genannten Fall verpflichtet, die Familienzusammenführung der Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades des Zusammenführenden zu gestatten, ohne dass sie dabei über einen Wertungsspielraum verfügen (s.a. Urteil vom 12. April 2018, A und S, C 550/16, EU:C:2018:248, Rn. 43). Einem als Flüchtling anerkannten Stammberechtigten würde sein sich aus Art. 10 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2003/86 ergebendes Recht auf Familienzusammenführung mit seinen Eltern de facto genommen, wenn die Eltern ein fürsorgebedürftiges Kind nicht zurücklassen können. (Rn. 52, 53, 56)

Diese Grundsätze sind – ohne dass dies gerichtlich geklärt wäre – unseres Erachtens auf andere Sachverhalte übertragbar. Hierzu gehören Konstellationen, in denen aufgrund ihrer Minderjährigkeit fürsorgebedürftige Kinder im Herkunfts – oder Transitland zurückgelassen werden müssten, wenn sie kein Visum zur Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind mit Flüchtlingsanerkennung erhalten und so ebenfalls das Recht des stammberechtigten Kindes auf Familienzusammenführung mit den Eltern de facto ausgehebelt werden würde.

Anders als im dem EuGH-Urteil vom 30. Januar 2024 zugrundeliegenden Sachverhalt, ist die Fürsorgebedürftigkeit von Kindern allein aufgrund ihrer Minderjährigkeit zwar nicht von dauerhafter Natur. Richtig ist, dass die weiteren Kinder irgendwann volljährig und dann nicht mehr der Fürsorge ihrer Eltern bedürfen werden. Bis zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit jedoch - der rechtlich bestimmten Altersgrenze – gelten sie als Kinder<sup>4</sup> und haben somit das Recht auf die Fürsorge ihrer Eltern genauso wie den Eltern die korrespondierende Pflicht zufällt, für das minderjährige Kind zu sorgen<sup>5</sup>. Zum Wohl des Kindes gehört der Umgang mit beiden Elternteilen.

Ist somit die rechtliche Grenze für die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten der minderjährigen Kinder und der Eltern bis zum Eintritt der Volljährigkeit des Kindes mit 18 Jahren festgelegt, sind die Grundsätze aus dem Urteil des EuGH vom 30. Januar 2024 ohne weitere Bedingungen und Voraussetzungen auf die Erteilung von Visa an minderjährige Geschwister zur gemeinsamen Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind mit Flüchtlingsanerkennung anwendbar. Andernfalls bestünde die Notwendigkeit, einzelfallbezogen für jedes weitere Kind die „Fürsorgebedürftigkeit“ in Bezug auf die Eltern zu prüfen und festzustellen, was die Rechtssicherheit und die beschleunigte Durchführung der

<sup>4</sup> Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention: im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

<sup>5</sup> Siehe Art. 6 GG, § § 1626 BGB, Art. 24 Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen“), Art. 9, 10 UN-Kinderrechtskonvention



Verfahren auf Elternnachzugs zu ihren stammberechtigten Kindern mit Flüchtlingsstatus erheblich gefährden würde.

Das Recht auf Erteilung der entsprechenden Visa an minderjährige Geschwister zur Einreise mit den Eltern zum stammberechtigten Kind in Deutschland ohne die Notwendigkeit der Lebensunterhalts und Wohnraumprüfung ergibt sich somit - wenn nicht aus einer unionsrechtskonformen Auslegung nationalen Rechts - direkt aus der [Familienzusammenführungsrichtlinie \(2003/86/EG\)](#) in Verbindung mit der Grundrechtecharta der EU.

Da es aktuell an einer Klärung dieser Grundsatzfrage durch die Rechtsprechung fehlt, gelangen die dargelegten Grundsätze in der Praxis durch die deutschen Auslandsvertretung bei der Visaerteilung an minderjährige Geschwister nicht zur Anwendung.

Bis zu einer grundsätzlichen Klärung durch die Gerichte sollte daher darauf geachtet werden, dass eine Ablehnung der Erteilung von Visa an noch minderjährige Geschwister beim Elternnachzug zum stammberechtigten Kind mit Flüchtlingsanerkennung nicht rechtskräftig wird. Bei diesen Fallkonstellationen achten Sie in Ihrer Beratung bitte auf die folgenden Praxishinweise:

1. (Ehemaliger) UMF mit Flüchtlingsanerkennung in Deutschland,
2. Unstreitig bestehender Anspruch auf Elternnachzug,
3. Vorhandensein minderjähriger Geschwister, die bei Inanspruchnahme des Rechts auf Nachzug zum stammberechtigten Kind durch die Eltern im Herkunfts- oder Transitland ohne Eltern zurück gelassen werden müssten.

**Praxishinweise:**

- Empfehlen Sie den Ratsuchenden, für weitere minderjährige Geschwister im Herkunfts- oder Transitland Visa zur Einreise mit den Eltern zu beantragen und auf die Rechtsprechung des EuGH vom 30.01.2024 (Az. C 560/20) sowie die Übertragbarkeit der Grundsätze dieses Urteils auf die notwendige Visaerteilung auch an minderjährige Geschwister hinzuweisen.
- Achten Sie bis zur Klärung der unter 3. dargelegten Grundsätze durch die Rechtsprechung darauf, dass die Ablehnung des Visums für die Geschwister nicht rechtskräftig wird:
  - Lassen Sie sich die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Ablehnungsbescheids zeigen und weisen Sie Ratsuchenden auf den Inhalt der Rechtsmittelbelehrung und deren Bedeutung hin.
  - Weisen Sie eventuell auf die [Rechtsantragsstelle](#) des Verwaltungsgerichts Berlin hin, um eine Klage zu formulieren, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Termine bei qualifizierten Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälten zu erhalten sind.
  - Dokumentieren Sie Ihren Hinweis und/oder unterstützen Sie bei Einlegung des Rechtsmittels, wenn Sie sich dies zutrauen.

**Die Fachinformationen zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen erscheinen unregelmäßig je nach Bedarf. Sie finden die Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen auch auf der [Webseite des DRK-Suchdienstes](#).**